



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 63 vom 8. Juli 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 4. Juli 2018

Vom 21. April 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 21. Juni 2021 die von der Medizinischen Fakultät am 21. April 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018, beschlossene Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin vom 4. Juli 2018 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

§ 1 Änderung

Die Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 4. Juli 2018, zuletzt geändert am 13. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

In § 27 wird hinter dem Absatz 6 ein neuer Absatz 7 ergänzt, der frühere Absatz 7 wird zu Absatz 8. § 27 Absätze 7 und 8 erhält untenstehende Fassung:

(7) Abweichend von Absatz 6 werden begonnene und noch nicht abgeschlossene Modulprüfungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 jeweils gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung zu Ende geführt, die zu dem Zeitpunkt, als die jeweilige Modulprüfung begonnen wurde, anwendbar war. Eine Modulprüfung gilt als begonnen, sobald Studierende mindestens eine der gemäß § 5 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 zu der Modulprüfung gehörenden studienbegleitenden Teilleistungen oder die Modulabschlussprüfung im Erstversuch abgelegt haben. Dies gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3, gemäß § 20 Absatz 1 oder gemäß § 21 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 als nicht unternommen gilt. Eine Modulprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sie gemäß § 8 nicht noch einmal wiederholt werden kann.

(8) Für Studierende, die bereits im Regelstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg immatrikuliert sind, behält § 27 Absatz 3 und 4 der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012 Gültigkeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Medizin, die ihr Studium zum Sommersemester 2021 aufnehmen. Sie gilt weiterhin für alle Studierenden der Medizin, die ihr Studium der Medizin im Modellstudiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen oder in den Modellstudiengang gewechselt haben.

Hamburg, den 8. Juli 2021
Universität Hamburg